



**Gemeinderatsfraktion MuttersPLUS mit Dr Klaus Hilber
Prof Dr Klaus Hilber, A-6162 Mutters, Rauschgraben 14,
Tel 0669 10 12 22 50 Email: k.hilber@khwt.at**

Liebe
Muttererinnen und Mutterer

Unser Zeichen
Kontakt
Mutters 9. Juli 2023

Straßenbaustelle im Ortszentrum - nächste Bauphase - Umfahrungsstraße

Heute haben wir eine wichtige Info zur Umfahrungsstraße, die ab morgen noch größere Bedeutung hat, weil der Straßenabschnitt vom Dorfbrunnen bis zum STB-Bahnhof gesperrt wird - besonders wichtig für alle Pendler:innen!

Wer von Mutters nach Innsbruck fahren möchte, darf leider NICHT die Umfahrungsstraße Giggelberg benutzen! Nach der entsprechenden Verordnung der Bezirkshauptmannschaft vom 27.5.2022 darf diese Ausweichroute nur dann benutzt werden, wenn das **Fahrziel** in der Gemeinde **Natters (oder Mutters)** liegt!

Daher ist beispielsweise das Befahren dieser Straße beginnend ab Wohnort Mutters über Natters mit dem Zielort Innsbruck nicht erlaubt.

Unsere Fraktion hat in der GR-Sitzung am 1. Juni beantragt, dass dieser Umstand allen Einwohner:innen ausdrücklich zur Kenntnis gebracht wird, weil diese Einschränkung zahlreichen Gemeindebürger:innen so gar nicht klar ist. Leider wurde unser Ansinnen zum Wohle der Bürger:innen abgelehnt.

Hier ein Auszug aus der Verordnung:



Amtssigniert. SID2022051282679
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Verkehrsreferat

Maria Waldhart
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5146
bh.il.verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Gemeindeamt Mutters
30. Mai 2022
Eingelangt am

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-VK-SPB-4130/23-2022
Innsbruck, 27.05.2022

Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 - VERORDNUNG
L227 Mutterer Straße von km 1,400 bis km 1,600 und
L304 Neugötzer Straße von km 0,000 bis km 0,700 in Mutters
Vollausbau

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., verordnet die
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in Natters wie
folgt:

§ 1

Auf der Gemeindestraße „Giggberg“ über die GP 2062, KG Natters – 81122 und die GP 2063/2, KG Natters
– 81122, wird vom Kreuzungsbereich mit der L304 Neugötzer Straße bis zur Kreuzung mit der
Gemeindestraße „Hermann von Gilmweg“ ein „FAHRVERBOT FÜR ALLE KRAFTFAHRZEUGE“
„ausgenommen Fahrtziel Gemeinden Mutters und Natters“ verfügt.